

**Verjährungsabkommen BSV/SLK/Suva 2022<sup>1</sup> (Bereich AHV/IV)**

IV/AHV-Anmeldung vor 31.12.2019	IV/AHV-Anmeldung nach 01.01.2020
1. Abkommensfälle (1982)	1. Abkommensfälle (2020/2022)
<p>a) Bei vor dem 01.01.2020 erfolgter Regressanzeige und nach bisheriger Regelung noch nicht eingetretener Verjährung bleibt die Verjährung bis 31.12.2029 gewahrt<sup>2</sup></p> <p>Dies gilt neu auch für Fälle mit Regressanzeige vor dem 01.01.2020 und lückenlosen Verjährungsverzichtserklärungen<sup>3</sup>.</p>	<p>Anzeige an die H3 gemäss Abkommen 2022</p> <p>a) regulär: innerhalb von 3 Jahren seit Anmeldedatum<sup>4</sup>  <b>Nach der Anzeige ist die Verjährung während 10 Jahren ab AHV/IV-Anmeldung, aber maximal bis 15 Jahre nach dem schädigenden Ereignis gewahrt; sofern nicht rechtzeitig ein Verjährungsverzicht eingeholt oder andere verjährungsunterbrechende Massnahmen ergriffen werden<sup>5</sup></b></p>
<p>b) Noch nicht angekündigte Fälle:                      - regulär: Regressanzeige innert 3 Jahren nach Anmeldung<sup>6</sup>                      - ersatzweise Möglichkeit der nachträglichen Anzeige innert 1 Jahr nach Erkennen der Regresskonstellation/Kennntnis des Schadenfalles, sofern das schädigende Ereignis nicht mehr als 10 Jahre zurückliegt.<sup>7 8</sup></p> <p><b>Nach der Anzeige sind die Regeln des Abkommens 2022 anwendbar, d.h. 10jährige Wahrung der Verjährung ab Anmeldedatum, aber maximal 15 Jahre nach dem</b></p>	<p>b) ersatzweise Möglichkeit der nachträglichen Anzeige innert 1 Jahr nach Erkennen der Regresskonstellation/Kennntnis des Schadenfalles, sofern das schädigende Ereignis nicht mehr als 10 Jahre zurückliegt<sup>10</sup></p> <p><b>Nach der Anzeige ist die Verjährung während 10 Jahren ab AHV/IV-Anmeldung aber maximal bis 15 Jahre nach dem schädigenden Ereignis gewahrt, sofern nicht rechtzeitig ein Verjährungsverzicht eingeholt oder andere verjährungsunterbrechende Massnahmen ergriffen werden<sup>11</sup></b></p>

<sup>1</sup> Das Abkommen findet von vornherein keine Anwendung auf Verwirkungsfristen.

<sup>2</sup> Ziff. 4 Satz 1. Es empfiehlt sich, dem Haftpflichtversicherer vor Ablauf des altrechtlichen 10jährigen Verjährungsverzichts ein entsprechendes Schreiben mit Hinweis auf den neuen Verjährungstermin 31.12.2029 und Einräumung einer Widerspruchsfrist zukommen zu lassen (vgl. Muster Ziff. 4 Satz 1 Abkommen 2022 [ohne VVE]).

<sup>3</sup> Ziff. 4 Satz 1. Es empfiehlt sich, dem Haftpflichtversicherer vor Ablauf der aktuellen Verjährungsverzichtserklärung ein entsprechendes Schreiben mit Hinweis auf den neuen Verjährungstermin 31.12.2029 und Einräumung einer Widerspruchsfrist zukommen zu lassen (vgl. Muster Ziff. 4 Satz 1 Abkommen 2022 [mit VVE]).

<sup>4</sup> Ziff. 1 Satz 2.

<sup>5</sup> Ziff. 3 Satz 1 und 2.

<sup>6</sup> Ziff. 1 Satz 2. Für Fälle mit Anmeldedatum 2019 läuft die reguläre Frist im Lauf des Jahres 2022 aus.

<sup>7</sup> Ziff. 2.

<sup>8</sup> Demgegenüber ist das Nachmelderecht gemäss Ziff. 4 Satz 3 am 31.12.2020 (zumindest gegenüber den [meisten] Haftpflichtversicherern, welche dem Abkommen 2020 beigetreten sind) ausgelaufen.

<sup>10</sup> Ziff. 2.

<sup>11</sup> Ziff. 3 Satz 1 und 2.

<b>schädigenden Ereignis; sofern nicht rechtzeitig ein Verjährungsverzicht eingeholt oder andere verjährungsunterbrechende Massnahmen ergriffen werden<sup>9</sup></b>	c) Für nach dem 01.01.2020 angekündigte Regressfälle gilt das Verjährungsabkommen 2022. <sup>12</sup>
2. Fälle ausserhalb des Abkommens	2. Fälle ausserhalb des Abkommens
Unabhängig von einer erfolgten Regressanzeige müssen wie bis anhin verjährungsunterbrechende Massnahmen ergriffen werden <sup>13</sup> .	Unabhängig von einer erfolgten Regressanzeige müssen wie bis anhin verjährungsunterbrechende Massnahmen ergriffen werden <sup>14</sup> .

<sup>9</sup> Ziff. 4 Satz 2 i.V.m. Ziff. 3 Satz 1 und 2.

<sup>12</sup> Ziff. 4 Satz 2.

<sup>13</sup> Bspw. Fälle nach Art. 39 VVV, Direktregresse oder Generali-Fälle mit Ereignisdatum vor 01.01.2020.

<sup>14</sup> Bspw. Fälle nach Art. 39 VVV, Direktregresse oder Generali-Fälle mit Ereignisdatum vor 01.01.2020.